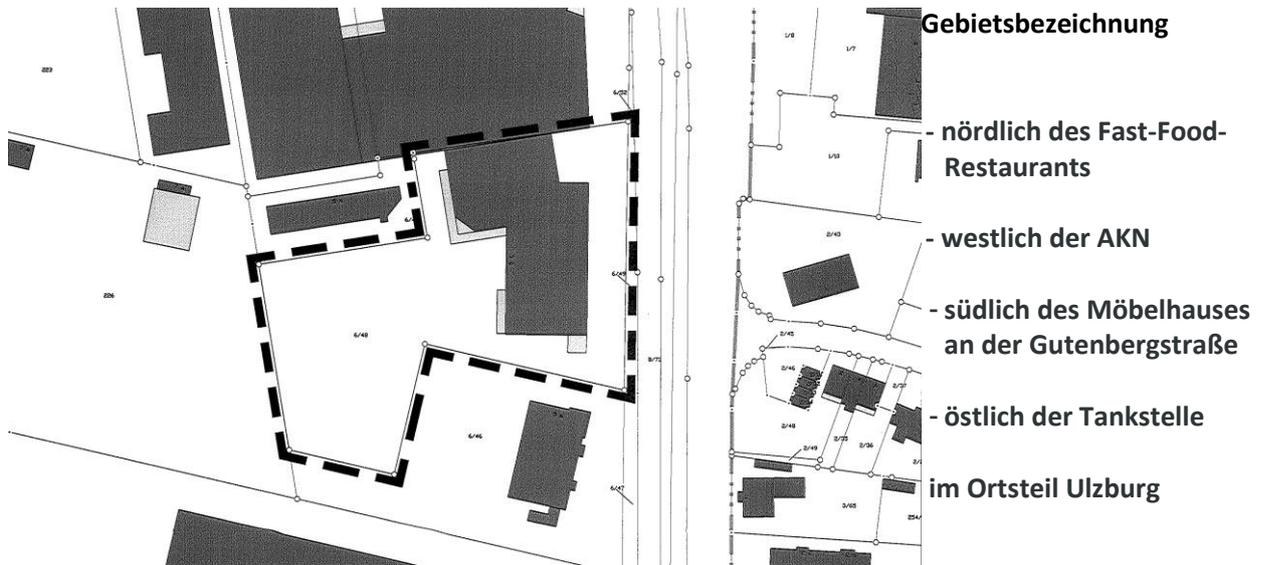


Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Gewerbegebiet Ulzburg – Kirchweg / Gutenbergstraße“, 13. Änderung (Aldi/Kik)

hier: Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung nach § 4 a BauGB



Der vom Umwelt- und Planungsausschuss der Gemeinde Henstedt-Ulzburg am 23.11.2015 gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte Entwurf der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Gewerbegebiet Ulzburg – Kirchweg/ Gutenbergstraße“ (Aldi/Kik) für das o.a. Gebiet sowie der Entwurf der Begründung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Entwürfe der Planzeichnung sowie der Begründung dazu liegen

vom 28.12.2015 bis zum 29.01.2016

in der Gemeindeverwaltung in 24558 Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, Zimmer 3.14, während der folgenden Öffnungszeiten

**Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
donnerstags zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Als Planungsziel wird die Anpassung der textlichen Festsetzung des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 1.9

„...In dem in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Sondergebiet 7 darf pro Handelsbetrieb eine Geschossfläche von 1.000 m² nicht überschritten werden.“

zu:

„In dem in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Sondergebiet 7 darf pro Handelsbetrieb eine Verkaufsfläche von 1.700 m² nicht überschritten werden.“

angestrebt.

Dabei sind in den Handelsbetrieben die folgenden Sortimente aus dem Non-Food-Bereich zulässig:

- Bekleidung und Wäsche
- Schuhe und Lederwaren
- Glas, Porzellan, Keramik, Hausrat
- Heimtextilien
- Spielwaren
- Sportartikel
- Drogerie-und Parfümartikel

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen. Es besteht gleichzeitig die Möglichkeit, über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen Auskunft zu erhalten (öffentliche Unterrichtung) und diese zu erörtern. Eigene Überlegungen und Stellungnahmen dazu können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Henstedt-Ulzburg, den 09.12.2015

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister
gez. Bauer